

Satzung vom 17.12.2024 zur 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1971

Aufgrund

- von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313)
- von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)
- der §§ 2 ff. Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712)
- des § 34 der Friedhofssatzung der Hansestadt Breckerfeld

-jeweils in der geltenden Fassung- hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1971 in der Fassung der 17. Änderung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig ist der Antragsteller in den Fällen der Gebührentarife Nr. 41-45 (Zulassung von Gewerbetreibenden) sowie Nr. 39 und 40 (Benutzung der Friedhofshalle; sofern die Beisetzung nicht auf einem von der Stadt verwalteten Friedhof erfolgt).“

„In den Gebührentarif wird die Tarif-Nr. 30 wie folgt aufgenommen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
30	Stelenverschlussplatte aus Naturstein für Stelenanlage Feld X (2er Nische)	275,00

Alle folgenden laufenden Nummern verschieben sich entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1971 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2024
gez.

Dahlhaus
Bürgermeister